

Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg am 31. Januar 2013

Antrag zur Bedarfsplanung

Die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg möge beschließen:

Die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg fordert den Vorstand auf, die Einschätzung der Versorgungssituation bei der Frage einer Nachbesetzung eines Vertragsarztsitzes im Einvernehmen mit dem betroffenen Berufsverband bzw. Beratenden Fachausschuss vorzunehmen. Dies kann generalisierend oder im Einzelfall erfolgen.

Die VV erklärt zudem, dass unabdingbare Voraussetzung für den „Aufkauf“ von Praxissitzen eine Honorarverteilung ist, die feste Arztgruppentöpfe oder –anteile vorsieht.

Begründung

Das Gesetz sieht in § 103 Abs. 3 a SGB V die Möglichkeit vor, dass der Antrag auf Nachbesetzung eines Vertragsarztsitzes in einer Fachgruppe, für die eine Zulassungssperre angeordnet ist, abgelehnt wird, wenn der Zulassungsausschuss feststellt, dass eine Nachbesetzung „aus Versorgungsgründen“ nicht erforderlich ist. Ausgenommen von dieser Regelung sind Nachbesetzungen in Berufsausübungsgemeinschaften oder Bewerber für die Nachfolge einer Einzelpraxis, die mit dem abgebenden Arzt verwandt oder bei ihm angestellt sind.

Die Ablehnung muss von der Mehrheit der Mitglieder des Zulassungsausschusses ausgesprochen werden. Trifft der Zulassungsausschuss diese Entscheidung, muss die KV dem abgebenden Arzt „eine Entschädigung in der Höhe des Verkehrswertes der Arztpraxis“ zahlen.

Die Einschätzung der „Versorgungsgründe“ kann aus vielen Gründen variieren. Deshalb hält es die VV der KVH auf Empfehlung aller Beratenden Fachausschüsse für zweckdienlich, wenn der Vorstand mit der jeweiligen Fachgruppe die Einschätzung der Versorgungssituation berät und auf dieser Basis seine Empfehlungen für den Zulassungsausschuss abgibt.

Hamburg, 31. Januar 2013